

**Bebauungsplan Nr. 259 „Gummersbach – Am Brunsberg“ und Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans 259 „Gummersbach – Am Brunsberg“
Bericht über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Offenlagebeschluss**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Top
16.12.2010	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	4

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Für den Bebauungsplan Nr. 259 „Gummersbach – Am Brunsberg“ und für die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird festgelegt, dass die Ermittlung für die Belange der Abwägung wie folgt durchgeführt wird:

Die Erstellung von Gutachten ist nicht erforderlich.

2. Der Bebauungsplan Nr. 259 „Gummersbach – Am Brunsberg“ und die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans 259 „Gummersbach – Am Brunsberg“ werden mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Es liegen nachfolgende Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vor:

- Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 20.10.2010

3. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 (2) BauGB eingeholt.

Begründung:

Das Bauleitplanverfahren dient in erster Linie der Anpassung der Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung an die heutigen Anforderungen des Plangebietes.

Der Bebauungsplan Nr. 259 „Gummersbach – Am Brunsberg“ und die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 259 haben in der Zeit vom 06.10.2010 bis 20.10.2010 (einschließlich) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgehangen. Die Nachbargemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.09.2010 informiert.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist nachfolgende umweltbezogene Stellungnahme gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragen worden:

- Oberbergischer Kreis, Gummersbach, Schreiben vom 20.10.2010

Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

1. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 20.10.2010

Der Oberbergische Kreis führt aus, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die im Süden des Plangebietes festgesetzten Flächen für die Forst- und Landwirtschaft erhalten bleiben.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach BBodSchV liegt jedoch nicht vor. Im Rahmen von Baumaßnahmen abgehobene und ausgehobene Oberboden sollten auf den Grundstücken verbleiben.

Aus landschaftspflegerischer Sicht wird darauf verwiesen, dass die Fläche für die Landwirtschaft im Süden des Plangebietes im Biotopkataster als schutzwürdiger Bereich dargestellt ist. Es handelt sich um ein seltenes und gefährdetes Magergrünland. Es wird der Erhalt und die Pflege durch extensive Nutzung angestrebt.

Wenn während der Planfeststellung keine Veränderungen der Inhalte vorgenommen werden, bestehen keine Bedenken.

Ergebnis der Prüfung:

Im Plangebiet werden keine Änderungen vorgenommen. Das im südlichen Planbereich liegende Biotop wird nachrichtlich in die Planung übernommen.

Anlage/n:

ohne Anlagen